

2) zu Fortführung und Vollendung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn, wie zu Uebernahme ihres Betriebes für Staatsrechnung, endlich

3) zu den für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen.

Die Beleuchtung der das sächsisch-bayerische Eisenbahnwesen betreffenden Verhältnisse führte allerdings auch die Deputation zu der Erkenntniß der Wichtigkeit der unter 3. ausgesprochenen Ermächtigung. Allerdings wird die Realisirung der Hoffnungen, welche die Majorität der Deputation von den Folgen der Erwerbung der Bahn in finanzieller Beziehung hegte, wesentlich durch eine zweckmäßig organisirte Verwaltung bedingt. Man fand daher in der Erwartung und für den Fall, daß die geehrte Kammer das Gutachten der Majorität annehmen würde, den Gegenstand wichtig genug, um ihn in den Kreis der Berathungen der Deputation zu ziehen. Nach mehrfachen Erörterungen darüber, in welcher Weise die Organisation der Verwaltung der nunmehr vollständig in die Hände des Staats übergehenden Eisenbahn zu bewirken sei, um dem Staate am sichersten die Vortheile zu gewähren, welche er von dieser Erwerbung mit Recht erwarten darf, und nachdem auch die Ansichten der hohen Staatsregierung darüber vernommen worden waren, vereinigte man sich über folgende Grundprincipien.

Man hielt es für unerläßlich, daß an die Spitze der Verwaltung eine Behörde, aus 3 Personen bestehend, gestellt werde, welchen die Geschäfte, welche zeither dem Directorium und dem Bevollmächtigten der Gesellschaft zu besorgen oblagen, übertragen würden, setzte dabei jedoch voraus, daß diese Personen in festem Gehalt stehen und nicht durch Uebertragung anderer Geschäfte behindert würden, ihre ganze Thätigkeit der Administration der Bahn zu widmen. Man fand es ferner unerläßlich, daß unter diesen Directoren sich stets Männer befinden, welche entweder durch ihre Vorbildung, oder durch ihren früheren Beruf befähigt sind, die in Beziehung auf den technischen Betrieb vorkommenden und ebenso wichtigen mercantilschen Fragen richtig zu beurtheilen und Gegenstände der Art mit Gründlichkeit und Fachkenntniß zu bearbeiten.

Man glaubte, daß dieses Directorium unmittelbar unter dem Ministerium stehen müsse, welchem die Leitung der Eisenbahnangelegenheiten übertragen sei, da außerdem, wollte man dasselbe unter eine Mittelbehörde stellen, nur nachtheilige Weitläufigkeiten daraus hervorgehen würden. Auch setzte man ferner voraus, daß die Stellung dieser Behörde eine möglichst selbstständige sein müsse, da jede Verwaltung, deren Wirkungskreis zu eng begrenzt sei, nicht so günstige Erfolge erwarten lasse, ganz abgesehen von der Vermehrung und Verzögerung der Geschäfte, welche eine unnöthige Beschränkung zur Folge haben müßte.